

1149 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1978 12 22

Regierungsvorlage**Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Arbeitslosenversicherung samt Schlußprotokoll****A b k o m m e n****zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Arbeitslosenversicherung**

Der Bundespräsident der Republik Österreich
und
der Schweizerische Bundesrat,

vom Wunsch geleitet, die gegenseitigen Beziehungen zwischen den beiden Staaten auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung zu regeln, sind übereingekommen, ein Abkommen zu schließen, und haben hierfür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich:
Herrn Dr. Willibald Pahr, Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten

Der Schweizerische Bundesrat:
Herrn Dr. René Keller, außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:

ABSCHNITT I**Allgemeine Bestimmungen****Artikel 1**

In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke

1. „Österreich“
die Republik Österreich,
„Schweiz“
die Schweizerische Eidgenossenschaft;
2. „Staatsangehörige“
in bezug auf Österreich
dessen Staatsbürger,

in bezug auf die Schweiz
die Schweizerbürger;

3. „Rechtsvorschriften“
die Gesetze und Verordnungen, die sich auf die in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsgebiete beziehen und in einem Vertragsstaat in Kraft sind;
4. „zuständige Behörde“
in bezug auf Österreich
den Bundesminister für soziale Verwaltung,
in bezug auf die Schweiz
das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit;
5. „Grenzgänger“
Arbeitnehmer, die im Gebiet des einen Vertragsstaates ihren Wohnsitz haben und im Gebiet des anderen Vertragsstaates einer regelmäßigen und ordnungsgemäßen Erwerbstätigkeit nachgehen.

Artikel 2

- (1) Dieses Abkommen bezieht sich
1. in Österreich auf die Rechtsvorschriften über
 - a) das Arbeitslosengeld,
 - b) die Kurzarbeitsbeihilfe;
 2. in der Schweiz auf die bundesrechtlichen Rechtsvorschriften über die Arbeitslosenentschädigung mit Einschluß der Leistungen bei Teilarbeitslosigkeit (Kurzarbeit).
- (2) Rechtsvorschriften, die sich aus zwischenstaatlichen Verträgen mit dritten Staaten oder aus überstaatlichem Recht ergeben oder zu deren Ausführung dienen, sind im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten nicht zu berücksichtigen.

Artikel 3

Dieses Abkommen gilt für die Staatsangehörigen der beiden Vertragsstaaten sowie für alle Grenzgänger im Sinne von Artikel 1 Ziffer 5.

Artikel 4

Die Versicherungs- bzw. Beitragspflicht richtet sich nach dem zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft am 15. November 1967 abgeschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit in der jeweils geltenden Fassung.

ABSCHNITT II**Besondere Bestimmungen****Artikel 5**

Der Anspruch auf die Leistungen und das Verfahren richten sich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet der Anspruch geltend gemacht wird, soweit die folgenden Bestimmungen nicht anderes festlegen.

Artikel 6

Kehren Staatsangehörige in ihren Heimatstaat zurück, werden die im anderen Vertragsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten bei der Beurteilung, ob die Anwartschaftszeit erfüllt ist, und bei der Festsetzung der Bezugsdauer berücksichtigt.

Artikel 7

(1) Grenzgänger erhalten bei Ganzarbeitslosigkeit Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenentschädigung in dem Vertragsstaat, in dessen Gebiet ihr Wohnsitz liegt. Bei der Beurteilung, ob die Anwartschaftszeit erfüllt ist, und bei der Festsetzung der Bezugsdauer werden im Wohnsitzstaat die im anderen Vertragsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigt.

(2) Die im Beschäftigungsland eingehobenen Arbeitslosenversicherungsbeiträge für Grenzgänger werden an das Wohnsitzland der Grenzgänger in Form eines im Sinne der nachstehenden Kriterien berechneten Pauschalbetrages überwiesen: Die Jahresdurchschnittszahl der Grenzgänger, der Prozentsatz des Arbeitslosenversicherungsbeitrages (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) und die pauschale Lohnsumme der Arbeitnehmer im Beschäftigungsland sowie das Verhältnis des Aufwandes für Voll- und Teilarbeitslosigkeit im Kanton St. Gallen bzw. im Bundesland Vorarlberg. Die zuständigen Behörden übersenden einander jährlich einmal die diesbezüglichen Berechnungsunterlagen.

(3) Grenzgängern wird Kurzarbeitsbeihilfe bzw. Leistung bei Teilarbeitslosigkeit nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates gewährt, in dem sie Kurzarbeit leisten.

Artikel 8

Auf die Bezugsdauer werden Zeiten, für die im anderen Vertragsstaat Leistungen erbracht wurden, so angerechnet, als ob diese Leistungen im Staat, in dem der Anspruch geltend gemacht wird, gewährt worden wären. Dabei werden Tage, für die Leistungen wegen eines schuldhaften Verhaltens des Arbeitslosen nicht gewährt wurden, in gleicher Weise angerechnet, wie Tage, für die der Arbeitslose Leistungen bezogen hat.

Artikel 9

Einkünfte aus der Sozialen Sicherheit des anderen Vertragsstaates sind in gleicher Weise zu berücksichtigen, wie vergleichbare Leistungen aus der Sozialen Sicherheit des Vertragsstaates, in dessen Gebiet der Anspruch geltend gemacht wird.

ABSCHNITT III**Verschiedene Bestimmungen****Artikel 10**

Die Behörden der Vertragsstaaten leisten einander bei der Durchführung dieses Abkommens gegenseitige Hilfe, als wendeten sie die eigenen Rechtsvorschriften an. Die Hilfe ist mit Ausnahme der Barauslagen kostenlos.

Artikel 11

(1) Steuer- und Gebührenbefreiung nach den Vorschriften über Arbeitslosenversicherung und Sozialversicherung eines Vertragsstaates gelten gegenüber Personen und Dienststellen des anderen Vertragsstaates.

(2) Urkunden und Schriftstücke jeglicher Art, die in Durchführung dieses Abkommens vorgelegt werden müssen, bedürfen keiner Beglaubigung.

Artikel 12

Die mit der Durchführung der Arbeitslosenversicherung befaßten Dienststellen in beiden Vertragsstaaten verkehren bei der Durchführung dieses Abkommens miteinander und mit den Versicherten oder ihren Vertretern unmittelbar.

Artikel 13

(1) Die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten vereinbaren unmittelbar miteinander das Nähere über die zur Durchführung dieses Abkommens erforderlichen Maßnahmen, soweit sie ein gegenseitiges Einverständnis bedingen. Sie unterrichten einander über die zur Durchführung des Abkommens getroffenen Maßnahmen sowie über Änderungen und Ergänzungen ihrer Rechtsvorschriften, die seine Durchführung berühren.

(2) Zur Erleichterung der Durchführung dieses Abkommens werden Verbindungsstellen eingerichtet. Verbindungsstellen sind:

- in Österreich
 - das Landesarbeitsamt Vorarlberg
- in der Schweiz
 - das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, St. Gallen

Artikel 14

(1) Hat die Arbeitslosenversicherung eines Vertragsstaates einer Person zu Unrecht Leistungen gewährt, so wird auf deren Ersuchen und zu deren Gunsten die Arbeitslosenversicherung des anderen Vertragsstaates den zu Unrecht gewährten Betrag von einer Nachzahlung oder von laufenden Zahlungen an den Berechtigten nach Maßgabe der für sie geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften einbehalten.

(2) Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates Arbeitslosenentschädigung bzw. Arbeitslosengeld für einen Zeitraum erhalten, für den ihr von der Invalidenversicherung des anderen Vertragsstaates Geldleistungen gewährt werden, so ist unbeschadet sonstiger zwischenstaatlicher Regelungen diese Geldleistung auf Ersuchen und zugunsten der Arbeitslosenversicherung einzubehalten. Die Arbeitslosenversicherung setzt sich nötigenfalls vor Gewährung der vorstehenden Leistungen mit der Invalidenversicherung des anderen Vertragsstaates ins Einvernehmen.

ABSCHNITT IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 15

Die gegenseitige Überweisung von Beiträgen der Grenzgänger zwischen den beiden Vertragsstaaten im Sinne von Artikel 7 Abs. 2 erfolgt mit Wirkung ab 1. April 1977. Im übrigen begründet dieses Abkommen keinen Anspruch auf Zahlung von Leistungen für die Zeit vor seinem Inkrafttreten.

Artikel 16

Das beiliegende Schlußprotokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 17

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden so bald als möglich in Bern ausgetauscht werden.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

Artikel 18

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder Vertragsstaat kann es unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen.

(2) Tritt das Abkommen infolge Kündigung außer Kraft, so gelten seine Bestimmungen für die bis dahin erworbenen Leistungsansprüche weiter, jedoch nicht länger als für die Dauer eines Jahres nach dem Außerkrafttreten.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Wien am 14. Dezember 1978.

In zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Republik Österreich:

Willibald P. Pahr

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

Keller

Schlußprotokoll

zu dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Arbeitslosenversicherung

Bei der Unterzeichnung des heute zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossenen Abkommens über Arbeitslosenversicherung geben die Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten die übereinstimmende Erklärung ab, daß über Folgendes Einverständnis besteht:

1. Zu Artikel 3

Unter dem Ausdruck „alle Grenzgänger“ sind zu verstehen:

- a) Personen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit,
- b) Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolles vom 31. Jänner 1967 zu diesem Abkommen,
- c) Staatenlose im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen.

2. Zu Artikel 5

Unter „Anspruch auf die Leistungen“ sind insbesondere die Voraussetzungen, die Höhe, die Dauer, die anspruchsvernichtenden und die anspruchseinschränkenden Umstände sowie Rückforderungen dieser Leistungen zu verstehen.

3. Zu Artikel 6

Kehren österreichische Staatsangehörige, nachdem sie in der Schweiz ihren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erschöpft haben, in ihren Heimatstaat zurück, so steht für den Anspruch auf Notstandshilfe die Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosenentschädigung der Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosengeld gleich.

4. Zu Artikel 7

Zeiten, für die ein Grenzgänger im Beschäftigungsland Beiträge entrichtet hat und für die demzufolge eine Beitragsüberweisung nach Abs. 2 erfolgt, sind auf die Anwartschaft von Karenzurlaubsgeld in Österreich anzurechnen. Der Bezug von Krankengeld bei Mutterschaft aus der schweizerischen Krankenversicherung steht dem Bezug von Wochengeld als Anspruchsvoraussetzung für das Karenzurlaubsgeld gleich.

5. Zu Artikel 7

Österreichische Staatsbürger, die als Rheinschiffer im Sinne des internationalen Abkommens über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer in

seiner jeweiligen Fassung auf Rheinschiffen von Unternehmen mit Sitz in der Schweiz beschäftigt werden, gelten bezüglich der schweizerischen Arbeitslosenversicherung, soweit sie Wohnsitz in Österreich haben, als in der Schweiz beschäftigt; sie sind für den Anspruch auf Leistungen den Grenzgängern gleichgestellt.

6. Zu Artikel 14

Leistungen aus der Invalidenversicherung im Sinne des Artikels 14 Abs. 2 sind in der Schweiz die Invalidenrente, in Österreich die Invaliditätspension, die Berufsunfähigkeitspension sowie die Erwerbsunfähigkeitspension.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten dieses Schlußprotokoll unterzeichnet:

GESCHEHEN zu Wien am 15. Dezember 1978.

In zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Republik Österreich:

Willibald P. Pahr

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

Keller

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil:

Der vorliegende Abkommensentwurf zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Arbeitslosenversicherung enthält gesetzändernde und gesetzergänzende Bestimmungen und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Verfassungsändernde Bestimmungen sind in diesem Abkommen nicht enthalten. Ein Beschluß des Nationalrates, wonach dieses Abkommen durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, ist nicht erforderlich. Die erste, von Österreich entrierte Fühlungnahme betreffend den Abschluß eines österreichisch-schweizerischen Abkommens über Arbeitslosenversicherung erfolgte im April 1976. Hierbei hat die schweizerische Seite die Auffassung vertreten, daß im Hinblick auf die für den 13. Juni 1976 in Aussicht genommene Volksabstimmung über die obligatorische Einführung der Arbeitslosenversicherung in der Schweiz, eine hierauf in der Schweiz vorzunehmende Verfassungsänderung und die Ausarbeitung eines allgemeinen schweizerischen Arbeitslosenversicherungsgesetzes die erforderlichen Expertengespräche bis Herbst 1976 zurückzustellen wären.

Bei den Expertengesprächen am 9. November 1976, die nach dem Inkrafttreten des schweize-

rischen (Arbeitslosenversicherungsgesetzes am 1. April 1977, im Oktober 1977 und Jänner 1978 fortgesetzt wurden, erfolgte, unter Zugrundelegung eines österreichischen Arbeitspapiere, die Ausarbeitung eines Abkommensentwurfes, der vor Durchführung von Regierungsverhandlungen zur allgemeinen Begutachtung in Österreich ausgesandt wurde.

Nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens fanden schließlich am 9. und 10. Oktober 1978 auf Grund der vorangegangenen Expertengespräche Verhandlungen zwischen einer österreichischen und einer schweizerischen Regierungsdelegation statt, bei denen insbesondere auch die im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Änderungs- und Ergänzungsvorschläge behandelt wurden. Die Regierungsverhandlungen endeten mit der Paraphierung des beigeschlossenen Abkommensentwurfes, der nunmehr dem Nationalrat zur Beratung vorliegt.

Die schweizerische Arbeitslosenversicherung erstreckt sich auf alle Arbeitnehmer, die in der Alters- und Hinterlassenenversicherung obligatorisch versichert sind. Diese schließt nicht nur sämtliche öffentlich Bediensteten mit ein, sondern z. B. auch die Saisonarbeitskräfte und die in der Schweiz arbeitenden Grenzgänger mit Wohnsitz im Ausland. Die Beiträge an die Arbeitslosen-

versicherung sind vom maßgebenden Lohn zu entrichten, jedoch nur bis zu einer Höchstgrenze von 3 900 Franken monatlich je Arbeitsverhältnis. Der Beitrag beträgt 0,8% des maßgebenden Lohnes und ist je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu tragen.

Alle Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, erhalten nach einer Beitragszeit von mindestens 150 Arbeitstagen innerhalb der vorangegangenen 365 Tage ab dem Tag der Geltendmachung (Anwartschaft)

- a) Leistungen bei Teilarbeitslosigkeit (Kurzarbeiterunterstützung) und
- b) Leistungen bei Vollarbeitslosigkeit (Arbeitslosenentschädigung).

Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz nicht in der Schweiz haben (Grenzgänger), erhalten nach einer Beitragszeit von 150 Arbeitstagen Kurzarbeiterunterstützung, jedoch keine Arbeitslosenentschädigung.

Die Gewährung von Arbeitslosenentschädigung setzt voraus, daß der Antragsteller arbeitsfähig, arbeitswillig und arbeitslos ist und die Anwartschaft erfüllt.

Die Arbeitslosenentschädigung beträgt 65% des Bruttoentgeltes für Arbeitslose ohne Unterhalts- und Unterstützungspflichten, 70% des Bruttoentgeltes mit Unterhalts- und Unterstützungspflichten zuzüglich sechs Franken für die erste und je drei Franken für jede weitere zu unterstützende Person pro Tag. Die Arbeitslosenentschädigung wird jedoch höchstens mit 85% des früheren Lohnes gewährt. Die Anspruchsdauer beträgt 150 Tage im Kalenderjahr.

Nach österreichischem Arbeitslosenversicherungsrecht hat Anspruch auf Arbeitslosengeld, wer arbeitsfähig, arbeitswillig und arbeitslos ist, die Anwartschaft erfüllt und die Bezugsdauer noch nicht erschöpft hat.

Auf die Anwartschaft zählen grundsätzlich nur arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten, die im Inland zurückgelegt wurden. Arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten im Ausland können nur dann berücksichtigt werden, wenn und insoweit mit diesem Staat ein entsprechendes Abkommen geschlossen wurde.

Der vorliegende Abkommensentwurf sieht daher im wesentlichen vor:

- Berücksichtigung von beitragspflichtigen Zeiten im anderen Vertragsstaat bei der Beurteilung der Anwartschaft;
- Berücksichtigung von beitragspflichtigen Zeiten im anderen Vertragsstaat bei der Festsetzung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes;

- Minderung der Bezugsdauer durch Zeiten, in denen der Arbeitslose im anderen Vertragsstaat bereits Arbeitslosengeld bezogen hat;

- Beurteilung des Anspruches auf Arbeitslosengeld im übrigen nach innerstaatlichem Recht, sohin insbesondere der Anspruchsvoraussetzungen, der Höhe und der Dauer der Leistung, des Fortbezuges.

Bezüglich des Personenkreises, auf den das Abkommen Anwendung finden wird, darf bemerkt werden, daß nach den statistischen Unterlagen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung bzw. des Schweizerischen Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit im Jahre 1977 rund 4 000 Österreicher als Grenzgänger in der Schweiz beschäftigt waren. (Für das Jahr 1978 liegen noch keine abschließenden Zahlen vor.) Die von der Schweiz von den Grenzgängern eingehobenen und als Pauschalbetrag zu überweisenden Arbeitslosenversicherungsbeiträge werden daher bei einer durchschnittlichen Arbeitslosenrate ausreichen, um die Leistungen für die allenfalls arbeitslos gewordenen österreichischen Grenzgänger zu decken. Die Zahl der in der Schweiz wohnhaft gewesenen Österreicher, die nach Österreich zurückkehren und hier allenfalls Arbeitslosengeld beziehen, wird gering sein. Beim Sachaufwand ist sohin ein minimaler Mehraufwand zu erwarten, ein personeller Mehraufwand wird durch das Abkommen nicht entstehen.

II. Besonderer Teil

Im einzelnen wird zum Abkommensentwurf bemerkt:

Zu Art. 1:

Dieser Artikel enthält die in allen einschlägigen Abkommen üblichen Definitionen der im Abkommen verwendeten Begriffe.

Zu Art. 2:

Während nach österreichischem Arbeitslosenversicherungsrecht die Bezieher von Arbeitslosengeld der Krankenversicherung unterliegen und die Krankenversicherungsbeiträge hierfür zur Gänze aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung bestritten werden, sind die Bezieher von Arbeitslosenentschädigung nach schweizerischem Recht zwar verhalten, sich gegen Krankheit privat zu versichern, müssen jedoch die Beiträge zur Krankenversicherung zur Gänze selbst tragen. Auf Grund dieser unterschiedlichen Rechtslage in den beiden Vertragsstaaten war es nicht möglich, Regelungen hinsichtlich der Krankenversicherung der Bezieher von Arbeitslosengeld (Arbeitslosenentschädigung) in das Abkommen aufzunehmen. Diesbezüglich gilt daher das innerstaatliche Recht.

Zu Art. 3:

Das Abkommen gilt

- a) für die Staatsangehörigen der beiden Vertragsstaaten und
- b) für Personen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, für Flüchtlinge im Sinne des Art. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolles vom 31. Jänner 1967 zu diesem Abkommen sowie für Staatenlose im Sinne des Art. 1 des Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen, sofern es sich um Grenzgänger handelt.

Zu Art. 4:

Diese Regelung dient der Vereinheitlichung bei der Beurteilung der Versicherungspflicht und der Beitragseinhebung.

Zu Art. 6:

War ein Österreicher in der Schweiz beschäftigt und wohnhaft und kehrt er nach Österreich zurück, so werden auf Grund dieses Artikels die in der Schweiz zurückgelegten Versicherungszeiten bei der Beurteilung, ob die Anwartschaftszeit erfüllt ist, sowie bei der Festsetzung der Bezugsdauer berücksichtigt. Bei einem schweizerischen Staatsangehörigen, der in Österreich Arbeitslosengeld beantragt, sind hingegen nur die in Österreich — nicht auch die in der Schweiz — zurückgelegten Versicherungszeiten bei der Feststellung der Anwartschaftszeit und der Bezugsdauer heranzuziehen.

Zu Art. 7:

Grenzgänger erhalten — unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft — Arbeitslosengeld (Arbeitslosenentschädigung) in ihrem Wohnsitzland, wobei die im anderen Vertragsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten bei der Feststellung der Anwartschaftszeit und der Bezugsdauer berücksichtigt werden. Als finanziellen Ausgleich erhält das Wohnsitzland vom Beschäftigungsland die dort eingehobenen Arbeitslosenversicherungsbeiträge in Form des nach Art. 7 Abs. 2 ermittelten Pauschalbetrages. Aus Gründen der Kontrolle sieht Art. 7 Abs. 2 jährlich einmal eine Übersendung der Berechnungsunterlagen vor.

Zu Art. 9:

Nach § 22 Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes haben Arbeitslose, die eine Alterspension beziehen, keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Ebenso haben in der Schweiz Bezieher einer Altersrente keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Durch die im Art. 9 vorgesehene Regelung soll erreicht werden, daß die

gleichen Rechtswirkungen eintreten, wenn es sich um vergleichbare Leistungen aus der Sozialen Sicherheit des anderen Vertragsstaates handelt.

Zu den Art. 10 bis 13:

Diese Artikel enthalten Regelungen hinsichtlich der allgemeinen Durchführung des Abkommens, wie sie in allen einschlägigen Abkommen Österreichs vorgesehen sind, und zwar:

die gegenseitige kostenlose Amts- und Rechts-hilfe (Art. 10), die Steuer- und Gebührenbefreiung sowie die Befreiung von Urkunden und Schriftstücken jeglicher Art von einer Beglaubigung (Art. 11),

den unmittelbaren Verkehr der Dienststellen bzw. der Dienststellen mit den Versicherten (Art. 12),

die Ermächtigung zum Abschluß einer Durchführungsvereinbarung sowie die Errichtung von Verbindungsstellen (Art. 13).

Zu Art. 14:

Die Regelung im Art. 14 Abs. 2 trägt einer Anregung des Österreichischen Arbeiterkammertages Rechnung, die im Begutachtungsverfahren vorgebracht wurde. Sie ermöglicht die Gewährung von Vorschüssen auch auf eine in der Schweiz beantragte Invalidenrente.

Zu den Art. 15 bis 18:

Diese Artikel enthalten die in den einschlägigen Abkommen Österreichs üblichen materiell-rechtlichen Übergangs- und Schlußbestimmungen, und zwar:

den Beginn der Leistungspflicht auf Grund des Abkommens (Art. 15),

die Ratifikation und den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens (Art. 17),

die Dauer und die Kündigungsfrist des Abkommens sowie die Dauer der Leistungsansprüche im Falle der Kündigung des Abkommens (Art. 18).

Dadurch, daß nach Art. 15 die Überweisung von Beiträgen der Grenzgänger mit Wirkung ab 1. April 1977 erfolgt, zählen auf die Anwartschaft und auf die Bezugsdauer Zeiten, für die ab 1. April 1977 Arbeitslosenversicherungsbeiträge entrichtet wurden.

Mit dem im Begutachtungsverfahren mitgeteilten Vorschlag des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, die Frist im Art. 17 Abs. 2 von zwei Monaten auf drei Monate zu verlängern, haben sich die beiden Regierungsdelegationen eingehend befaßt. Sie sind zur übereinstimmenden Auffassung gelangt, daß es angezeigt erscheint, im Interesse der Arbeitslosen ein baldiges Inkrafttreten des Abkommens anzustreben und daher die zweimonatige Frist beizubehalten.